Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 208
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 12. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2012) und **Antwort**

Beratungshilfe in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen haben Bürgern und Bürgerinnen des Landes Berlin in den Berliner Amtsgerichten seit 2007 Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) persönlich in den Rechtsantragsstellen beantragt und wie oft wurde ihnen dort die Beratungshilfe nicht bewilligt? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Amtsgerichtsbezirken und Jahren).

Zu 1.: Die Anzahl der von Bürgerinnen und Bürgern in den Rechtsantragstellen der Berliner Amtsgerichte seit 2007 in persönlicher Anwesenheit gestellten Anträge auf Beratungshilfe wird statistisch nur unvollständig erfasst.

a) Im Geschäftsbereich des Präsidenten des Amtsgerichts Charlottenburg erfolgt eine vollständige Erfassung der Anzahl der Beratungshilfeanträge erst seit dem Jahr 2010. Für die Jahre 2007 bis 2009 liegen daher nur Zahlen über die schriftlich eingereichten, nicht aber über die mündlich gestellten Anträge vor.

Die Gesamtzahl der im Jahr 2010 erfassten Anträge beträgt 6.548 (schriftliche Anträge: 2.936; abgelehnt: 176; mündliche Anträge 3.612; abgelehnt: 848).
Die Gesamtzahl der im Jahr 2011 erfassten Anträge beträgt 6.720 (schriftliche Anträge: 3.041; abgelehnt: 203; mündliche Anträge 3679; abgelehnt: 840).
Die Gesamtzahl der bislang im Jahr 2012 erfassten Anträge beträgt 4.996 (schriftliche Anträge: 2.194; abgelehnt: 99; mündliche Anträge 2.802; abgelehnt: 743).

b) Im Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Köpenick liegen für die Jahre 2007 und 2008 ebenfalls keine vollständigen Daten vor.

Im Jahr 2009 sind dort 1.816 Anträge persönlich in der Rechtsantragsstelle gestellt worden, in 407 Fällen wurde der Antrag zurückgewiesen. Für die Jahre 2010 – 2012 ergibt sich folgendes Verhältnis:

2010: 1.075 Anträge / 193 Zurückweisungen
2011: 1.294 Anträge / 382 Zurückweisungen
2012: 1.456 Anträge / 498 Zurückweisungen

c) Im Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg sind zu den persönlich in der Rechtsantragsstelle gestellten Anträgen folgende Daten erfasst worden:

2007: 3.399 Anträge
2008: 3.619 Anträge
2009: 4.072 Anträge
2010: 4.706 Anträge
2011: 4.287 Anträge
2012: 3.389 Anträge (bis 26. November 2012)

Die Anzahl der Zurückweisungen in den Fällen einer persönlichen Antragstellung ist dagegen statistisch nicht erfasst worden, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

d) Im Geschäftsbereich des Präsidenten des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg sind in folgender Anzahl Beratungshilfeanträge persönlich gestellt worden:

2007: 2.856; davon Zurückweisungen: 100
2008: 2.252; davon Zurückweisungen: 386
2009: 1.887; davon Zurückweisungen: 895
2010: 2.654: davon Zurückweisungen: 555
2011: 2.882; davon Zurückweisungen: 710
2012: 3.009; davon Zurückweisungen: 549

e) Im Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Wedding sind in folgender Anzahl Beratungshilfeanträge persönlich gestellt worden:

2007: keine Angaben möglich
2008: 2.682
2009: 4.189
2010: 5.925
2011: 4.718
2012: 2.989 (bis 30.9.2012)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Daten für das Jahr 2007 sowie über die Anzahl der Zurückweisungen in den Fällen einer persönlichen Antragstellung liegen nicht vor.

f) Für den Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Spandau liegen folgende Zahlen vor:

2007: keine Angaben möglich
2008: 3.073
2009: 2.328
2010: 3.031
2011: 3.651
2012: 3.099 (1. – 3. Quartal)

Daten für das Jahr 2007 sowie über die Anzahl der Zurückweisungen in den Fällen einer persönlichen Antragstellung liegen hier ebenfalls nicht vor.

g) Für den Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Neukölln liegen folgende Zahlen vor:

2007: keine Angaben möglich
2008: keine Angaben möglich
2009: 5.239 Anträge
2010: 5.638 Anträge
2011: 6.574 Anträge
2012: 3.901 Anträge (1. – 3. Quartal)

Daten für die Jahre 2007 – 2008 sowie über die Anzahl der Zurückweisungen in den Fällen einer persönlichen Antragstellung liegen hier ebenfalls nicht vor.

h) Für den Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow-Weißensee liegen lediglich Daten darüber vor, in wie vielen Fällen auf einen unmittelbar in der Rechtsantragsstelle gestellten Antrag Beratungshilfe bewilligt worden ist. Es sind folgende Daten erfasst worden:

2007: 1.496 Anträge
2008: 1.740 Anträge
2009: 1.800 Anträge
2010: 2.196 Anträge
2011: 1.521 Anträge
2012: 1.209 Anträge (bis 26.11.2012)

Daten über die Anzahl der Zurückweisungen in den Fällen einer persönlichen Antragstellung liegen nicht vor. Statistisch wird im Geschäftsbereich der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow-Weißensee lediglich die Anzahl der insgesamt erfolgten Zurückweisungen erfasst.

i) In den Geschäftsbereichen der Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte Lichtenberg und Mitte (einschließlich Tiergarten) - liegen keine statistischen Daten darüber vor, in wie vielen Fällen persönlich Beratungshilfeanträge gestellt worden und in wie vielen Fällen ein persönlich gestellter Antrag zurückgewiesen worden ist.

2. Wie oft wurde Berliner Anwälten und Anwältinnen die Bewilligung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) nach erteilter Beratung bzw. Beratung und vorgerichtlicher Vertretung nicht gewährt? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Amtsgerichtsbezirken und Jahren).

Zu 2.: Hinsichtlich der Anzahl der Zurückweisungen in den Fällen einer nachträglich durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beantragten Beratungshilfe sind Daten nur für die Amtsgerichte Köpenick und Tempelhof-Kreuzberg vorhanden:

Amtsgericht	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Köpenick	56	128	113	193	87	89
Tempelhof-Kreuzberg	348	443	1.011	846	1.012	429

3. Wie oft und mit welcher Begründung wurde dabei eine Erinnerung durch Anwälte und Anwältinnen zurückgewiesen? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Amtsgerichtsbezirken und Jahren).

Zu 3.: Die Anzahl der Zurückweisungen von Erinnerungen wird in keinem Amtsgericht statistisch erfasst, sodass eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

4. Wie oft und wie wurde durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen eine Beratung, wie oft wurde Beratung und vorgerichtliche Vertretung abgerechnet? (Bitte aufschlüsseln nach Nr. 2501 – 2508 VV RVG.)

Zu 4.: Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verwiesen, in der die Art der durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährten Beratungshilfe - geordnet nach Jahren und Amtsgerichtsbezirken – aufgelistet ist.

5. Soweit erfasst, wie verteilt sich dies auf verschiedene Rechtsgebiete? Gibt es dabei insbesondere eine Häufung der Einigung bei Filesharingfällen?

Zu 5.: Die Art der Rechtsgebiete, für die Beratungshilfe gewährt wird, wird statistisch nicht erfasst, sodass eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

6. Wie oft wurden durch Rechtspfleger/-innen, Revisoren/-innen Unregelmäßigkeiten bei der anwaltlichen Abrechnung bemerkt? Worauf bezogen sich diese Unregelmäßigkeiten?

Zu 6.: Der Begriff „Unregelmäßigkeiten“ ist nicht eindeutig; er wird nachfolgend - in Abgrenzung zum Begriff „Beanstandung“ - im Sinne von strafrechtlich relevantem Verhalten (insbesondere Betrug gem. § 263 Strafgesetzbuch verstanden. In diesem Sinne verstandene Unregelmäßigkeiten bei der anwaltlichen Abrechnung beschränken sich auf vereinzelte Ausnahmefälle. So steht eine Rechtsanwaltskanzlei im Verdacht, bei der Abrech-

nung von Prozesskostenhilfevergütung wiederholt die Bewilligung der Beratungshilfe verschwiegen zu haben. Auch steht ein Volljurist im Verdacht, vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt - angeblich in Vertretung eines Rechtsanwalts handelnd - Zahlungen nach dem Beratungshilfegesetz auf sein Privatkonto erlangt zu haben. In allen diesen Fällen haben die Präsidentinnen und Präsidenten der jeweiligen Amtsgerichte Strafanzeige erstattet. Allerdings können bei der anwaltlichen Abrechnung der Beratungshilfe - wie bei anderen anwaltlichen Abrechnungen auch - verschiedene Fehler auftreten, die aber nicht als „Unregelmäßigkeiten“ im Sinne der Frage bewertet werden können. So kommt es gelegentlich vor, dass Postpauschalen abgerechnet werden, obwohl nur eine Beratung geleistet und keinerlei Schriftverkehr geführt wurde. Ansonsten werden Abrechnungen von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wegen etwaiger Tipp- oder Rechenfehler oder aus anderen gebührenrechtlichen Gründen beanstandet.

7. Gibt es Hinweise und Zahlen zu Verstößen gegen § 8 BerHG?

Zu 7.: Hinweise zu Verstößen gegen § 8 Beratungshilfegesetz (BerHG) liegen nur in wenigen Einzelfällen vor. Ihre Anzahl wird statistisch nicht erfasst.

8. Welche Maßnahmen ergreifen die Amtsgerichte bei Unregelmäßigkeiten bezüglich der anwaltlichen Abrechnung?

Zu 8.: Sofern ein begründeter Betrugsverdacht oder der Verdacht auf eine sonstige Straftat besteht, wird die Angelegenheit zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dies ist aber - siehe Frage 6 - nur in vereinzelten Ausnahmefällen überhaupt erforderlich.

9. Wie oft wurden Zahlungen i.S.v. § 55 (5) RVG angegeben? Wie oft unterblieb die Angabe des Erhalts von Zahlungen nach § 55 (5) RVG und wurde bemerkt? Was waren die Konsequenzen?

Zu 9.: Die Angabe von Zahlungen nach § 55 Abs. 5 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wird statistisch nicht erfasst. Erkenntnisse darüber, wie oft solche Zahlungen verschwiegen werden, liegen daher nicht vor.

10. Ist dem Senat bekannt, inwieweit einzelne Anwälte unter Berufung auf § 16a (3) BORA faktisch keine Beratungshilfemandate annehmen?

Zu 10.: Dem Senat ist nicht bekannt, inwieweit einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Berufung auf § 16a Abs. 3 Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) - faktisch - keine Beratungshilfemandate annehmen, da diese Sachverhalte statistisch nicht erfasst werden.

11. Liegen der Senatsverwaltung für Justiz Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen zur Anwaltschaft und zur Rechtsanwaltskammer Berlin in Bezug auf die Gewährung von Beratung nach § 49a BRAO und vorgerichtlicher Vertretung vor und wenn ja, welcher Art? Ist sie dabei im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nach § 62 BRAO tätig geworden und wenn ja, wie?

Zu 11.: Aufgrund des Vorranges des anwaltsgerichtlichen Verfahrens (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO -) sind gem. Ziffer 12 der „Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen“ vom 3. September 2009 (ABl. 2009, 2283, „AV RAe“) bei den Justizbehörden eingehende Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben, die sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin zuleitet, sofern kein Anlass zu strafrechtlichen Maßnahmen, zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens oder zu sonstigen Anordnungen besteht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand hat eine Bürgerin bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zahlreiche Beschwerden zur Anwaltschaft und zur Rechtsanwaltskammer Berlin in Bezug auf die Gewährung von Beratung nach § 49a BRAO und vorgerichtlicher Vertretung eingereicht:

In einem großen Teil dieser Beschwerden wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Last gelegt, die Übernahme von Beratungshilfe mit Begründungen, die keinen anerkannten „wichtigen Grund“ im Sinne des § 16a Abs. 3 BORA darstellen (sollen), abgelehnt zu haben (Verstoß gegen § 49a Abs. 1 BRAO). Weiteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird in den Beschwerden zur Last gelegt, gegenüber der Landeskasse nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Beratungshilfeleistungen ohne Berechtigung abgerechnet zu haben.

Soweit diese Beschwerden in den Anwendungsbereich von Ziffer 12 der AV RAe fallen, sind sie von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben worden. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat daraufhin anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Demnächst werden die Akten der zuständigen Polizeidienststelle zur Durchführung von Vernehmungen übersandt werden.

Hinsichtlich der Rechtsanwaltskammer Berlin bringt die Bürgerin vor, die Rechtsanwaltskammer würde die von der Bürgerin eingereichten Beschwerden in Bezug auf die Gewährung von Beratung nach § 49a BRAO und vorgerichtlicher Vertretung nicht (ordnungsgemäß) bearbeiten. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat sich daraufhin von der Rechtsanwaltskammer Berlin berichten lassen. Da die Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Behandlung der Angelegenheit Gesetz und Satzung beachtet hat, sind - nach derzeitigem Kenntnisstand - keine Gründe ersichtlich, die ein Einschreiten gem. § 62 Abs. 2 BRAO rechtfertigen könnten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat vorsorglich ihre Mitglieder über das Mitteilungsblatt der Kammer („Kammerton 5/2012“ in: Berliner Anwaltsblatt 2012, 163) unter

dem Titel „Die Übernahme der Beratungshilfe - gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit“ auf die Verpflichtung nach § 49a BRAO hingewiesen. Eine Ablichtung der Veröffentlichung ist als Anlage 2 beigefügt.

Berlin, den 05. Dezember 2012

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2012)

Beratungshilfe 2007 - 2011

Jahr 2007

Stand: 21. November 2012

Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe	**Gesamt**	CH	HS	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Beratung und Auskunft (Nr. 2501 2502 VV RVG)	**11.049**	524	1.015	368	928	703	1.841	28	1.289	752	2.265	369	967
Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	**24.157**	1.136	2.202	739	2.029	1.184	5.194	1.034	3.298	2.055	1.903	824	2.559
Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	**2.374**	98	267	98	212	155	412	8	419	498	0	45	162

Jahr 2008

Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe	**Gesamt**	CH	HS	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Beratung und Auskunft (Nr. 2501 2502 VV RVG)	**10.872**	711	1.062	295	902	201	1.598	5	1.289	662	2.331	437	1.379
Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	**18.006**	1.113	1.673	485	1.801	321	3.611	265	2.785	979	1.576	872	2.525
Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	**1.511**	99	173	48	168	47	338	0	338	88	0	64	148

Jahr 2009

Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe	**Gesamt**	CH	HS*	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Beratung und Auskunft (Nr. 2501 2502 VV RVG)	**11.553**	993		209	1.999	825	1.880	283	1.280	979	1.081	478	1.546
Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	**21.866**	1.823		442	2.882	1.396	4.137	571	2.727	1.913	2.117	926	2.932
Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	**2.468**	193		35	349	229	581	40	347	298	73	92	231

Jahr 2010

Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe	**Gesamt**	CH	HS*	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Beratung und Auskunft (Nr. 2501 2502 VV RVG)	**12.569**	796		329	2.090	961	1.526	667	1.419	1.466	746	474	2.095
Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	**26.382**	1.776		699	3.451	1.666	3.506	1.087	3.272	2.980	3.065	904	3.976
Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	**2.604**	170		71	416	214	451	111	355	241	206	63	306

CH = Charlottenburg; HS = Hohenschönhausen; KÖ = Köpenick; LB = Lichtenberg; MI = Mitte; NK = Neukölln; PW = Pankow-Weißensee; SB = Schöneberg; SP = Spandau; TK = Tempelhof-Kreuzberg; TG = Tiergarten; WE = Wedding

HS* = Verfahren der Zweigstelle Hohenschönhausen wurden beim Amtsgericht Lichtenberg mitgezählt

Jahr 2011 Stand: 21. November 2012

Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe	**Gesamt**	CH	HS*	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Beratung und Auskunft (Nr. 2501 2502 VV RVG)	**12.247**	1.007		333	1.783	745	1.869	390	1.411	1.133	1.185	400	1.991
Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	**23.077**	1.510		718	2.544	1.261	4.075	683	2.936	2.135	3.338	696	3.181
Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	**2.727**	145		40	336	160	704	73	338	201	420	55	255

CH = Charlottenburg; HS = Hohenschönhausen; KÖ = Köpenick; LB = Lichtenberg; MI = Mitte; NK = Neukölln; PW = Pankow-Weißensee; SB = Schöneberg; SP = Spandau; TK = Tempelhof-Kreuzberg; TG = Tiergarten; WE = Wedding

HS* = Verfahren der Zweigstelle Hohenschönhausen wurden beim Amtsgericht Lichtenberg mitgezählt

Die Übernahme der Beratungshilfe – gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit

Fragen an Rechtsanwältin Ulrike Zecher, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Kammerton: Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 BRAO sind der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin verpflichtet, die im Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungs-hilfe zu übernehmen. Die ganz überwiegende Zahl der RAe macht das selbstverständlich und gern. Manchen ist vielleicht aus dem Blick geraten, dass sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind. Was ist der Sinn der gesetzlichen Pflicht?

Rechtsanwältin Zecher: Es gehört zu den Errungenschaften des Rechtsstaates, den effektiven Zugang zum Recht unabhängig von Einkünften und Vermögen sicher zu stellen. Hierfür nimmt der Gesetzgeber u.a. für die Beratung und außergerichtliche Vertretung des Rechtssuchenden die Anwaltschaft in die Pflicht. Er verlangt damit zwar Opfer durch den Verzicht auf die Regelgebühren, doch stärkt er auch das Rechtsberatungsmonopol der Rechtsanwälte.

Für uns als Organ der Rechtspflege ist es daher nicht nur gesetzliche Pflicht und sozialpolitische Ehrensache, Beratungshilfe zu übernehmen, sondern darüber hinaus berufspolitische Notwendigkeit.

Die Beratungshilfe kann nach § 49a Abs. 1 Satz 2 BRAO aus wichtigem Grund im Einzelfall abgelehnt werden. Hat der Gesetzgeber den wichtigen Grund näher definiert?

Nein. Die 4. Satzungsversammlung hat die Notwendigkeit der berufsrechtlichen Konkretisierung des § 49 a BRAO, insbesondere des wichtigen Grundes, erkannt, und nach sorgfältiger Beratung am 14.11.2008 den § 16 a Berufsordnung geschaffen. Leider hat das Bundesjustizministerium den Beschluss teilweise aufgehoben.



Rechtsanwältin Ulrike Zecher ist Vorstandsmitglied und Mitglied der Satzungsversammlung

Welche Gründe, die der Satzungsgeber als wichtig definiert hat, hat das BMJ nicht aufgehoben?

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist, der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist, oder sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen.

Sind mangelnde Rechtskenntnis oder Erfahrung auf einem bestimmten Rechtsgebiet auch Ablehnungsgründe?

Der Beschluss der Satzungsversammlung sah dies ausdrücklich vor. Das BMJ sah darin jedoch einen Verstoß gegen § 49 a Abs. 1 BRAO. Beratungshilfe könne wegen fehlender hinreichender Rechtskenntnisse nicht stets, sondern nur im Einzelfall abgelehnt werden, wenn dies einen wichtigen Grund darstelle.

Es gebe Fälle, in denen trotz nicht hinreichender Rechtskenntnisse oder fehlender Erfahrung Beratungshilfe geleistet werden müsse. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn eine Einarbeitung in die Thematik in zumutbarer Weise möglich oder die fehlende Erfahrung für die Bearbeitung des Falles nicht hinderlich sei.

In der Kommentierung wird darauf hingewiesen, dass es allerdings zu den Sorgfaltspflichten des Anwalts gehören könne, den Rechtssuchenden im Einzelfall darauf hinzuweisen, dass er wegen langer Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet in dem nachgefragten Gebiet unterdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrung habe. Dann sei es der Entscheidung des Rechtsuchenden überlassen, ob er einen anderen Rechtsanwalt aufsuchen möchte.

Immer wieder mal gibt es im Einzelfall Bürger, die behaupten, bei einer Vielzahl von Anwälten abgewiesen worden zu sein.

Mir ist in meiner berufsrechtlichen Praxis in 9 Jahren Vorstandsarbeit nur ein Fall bekannt geworden, der im Übrigen gerade aktuell ist. Selbstverständlich muss jede einzelne Ablehnung der Übernahme von Beratungshilfe berufsrechtlich überprüft werden.

Da es jedoch viele Kolleginnen und Kollegen gibt, die gerne Beratungshilfe übernehmen, drängt sich mir die Vermutung auf, dass bei einer - unterstellten - Häufung der Ablehnung durch eine Vielzahl von Rechtsanwälten ein wichtiger Grund vorliegen könnte, der in der Person oder dem Verhalten des Rechtssuchenden liegt, § 16 a Abs. 3 Satz 2 BerufsO.